

Neuerungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz – Optimierung bestehender Arbeitnehmersicherungen durch verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss

Mit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) zum 01.01.2018 hat die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für die bAV verbessert.

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung (zugunsten einer Direktversicherung oder Pensionskasse) werden Arbeitgeber bei Neuverträgen ab 2019 dazu verpflichtet, einen Zuschuss von 15% zu zahlen, soweit sie Sozialabgaben durch die Entgeltumwandlung sparen.

In der Neugeschäftspraxis hat sich der Arbeitgeberzuschuss bereits heute nahezu durchgängig etabliert. Für bestehende Versicherungen ist die Regelung zum verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss ab dem Jahr 2022 zwingend vorgesehen.

Da viele Arbeitgeber bereits heute - unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern im Bestand und im Neugeschäft - nach einer Lösung zur Umsetzung eines Arbeitgeberzuschusses suchen, bietet AXA dazu bereits jetzt eine Umsetzungsmöglichkeit für bestehende Alters- u. Berufsunfähigkeitsversicherungen im Einzel- u. Kollektivgeschäft an.

Hier die wichtigsten Details kurz zusammengefasst:

- Grundsätzlich ist der Abschluss einer Erhöhungsversicherung als Neuvertrag zu besonderen Konditionen über das neue innovative Produkt „Relax bAVRente Comfort Plus“ für die Umsetzung des Arbeitgeber-zuschusses vorgesehen
- Bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung als Direktversicherung: Erhöhung im Bestandsvertrag mit aktuellem Eintrittsalter und ohne erneute Gesundheitsprüfung
- Bei konventionellen Bestandskollektivverträgen (bis 50 Mitarbeitern): Ergänzung der bestehenden Versorgung mit der „Relax bAVRente Comfort Plus“ über vorgefertigten Kollektivvertrag als PDF mit flexiblen Text- u. Ankreuzfeldern

Wünschen Sie weitere Informationen zur Umstellung von bestehenden Mitarbeiterversicherungen, dann wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV